

Hochschule für Technik Stuttgart

Auswahlsatzung

Innenarchitektur

Stand: 20.05.2015

Satzung der Fachhochschule Stuttgart - Hochschule für Technik für das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur

vom 20.05.2015

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 20.05.2015 aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 8ff. der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Hochschule für Technik Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Sind mehr Bewerberinnen oder Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90% Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.

(3) Sind weniger Bewerberinnen oder Bewerber geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs.2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bis zum von der Hochschule rechtzeitig bekannt gegebenen Zeitpunkt zu beantragen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Das Antragsverfahren richtet sich nach der Satzung der Hochschule für Technik über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und –auswahlverfahren (AllgZulS). Der Antrag auf Zulassung gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang gemäß § 58 LHG.
- b) eine schriftliche Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren für den Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule für Technik Stuttgart und dessen Ergebnis.
- c) ggf. Nachweise über eine vorhandene nach § 7 Abs. 5 anrechenbare Berufsausbildung.
- d) ggf. ausländische Bildungsnachweise. Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise von ausländischen Studienbewerberinnen und –bewerbern entscheidet das Studienkolleg Konstanz. Die Antragstellung erfolgt unter den dort geltenden Verfahrensvorschriften.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der HZB beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis über die HZB bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

(1) Vorbereitung und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen der Eignungsfeststellungskommission des Studiengangs Innenarchitektur. Sie besteht aus mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät Architektur und Gestaltung.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat Architektur und Gestaltung nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge über die Weiterentwicklung des Verfahrens. Des Weiteren schlägt die Kommission der Leitung der Hochschule für Technik im Anschluss an das Verfahren die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren und Zulassung

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- b) nicht bereits mehr als einmal an einem Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule für Technik erfolglos teilgenommen hat.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 ff genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerberinnen und Bewerber als geeignet ausgewählt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Unterlagen nicht form- und fristgerecht vorgelegt wurden (§ 2 und 3 dieser Satzung).
- b) Die Bewerberin oder der Bewerber mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang teilgenommen hat.

(5) Die Zulassung ist zu versagen wenn,

- a) die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung festgestellt werden kann oder
- c) die Bewerberin oder der Bewerber aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält.

(6) Eine Ablehnung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und –auswahlverfahren unberührt.

§ 6 Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsfeststellung besteht aus einer Klausurprüfung und einem Fachgespräch.
- (2) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 6.1 Klausurprüfung

- (1) Die fünfstündige Klausurprüfung besteht aus Aufgaben der Bereiche:
 - a) künstlerisch-gestalterische Kreativität
 - b) technisch-konstruktive Kreativität
 - c) Wahrnehmen und Darstellen
- (2) Es dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden.

§ 6.2 Fachgespräch

Das Fachgespräch dauert in der Regel 15 min. Es erstreckt sich auf gestalterische Grundfragen und die Erfassung von gestalterischen Zusammenhängen.

§ 7 Bewertung

- (1) In der Klausurprüfung werden der Feststellung der künstlerischen Begabung folgende Bewertungskriterien entsprechend der Aufgabenstellung zugrunde gelegt:
 - a) künstlerische Gestaltungsfähigkeit (insbesondere Ideenreichtum und Variationsvermögen) in zeichnerischer, malerischer und plastischer/räumlicher Hinsicht
 - b) technisch-konstruktive Gestaltungsfähigkeit
 - c) Darstellungsvermögen in zeichnerischer, malerischer und plastischer/räumlicher Hinsicht
- (2) Für die Klausurprüfung sind Durchschnittspunktzahlen zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt in der Weise, dass jede Aufgabe nach den genannten Kriterien von jedem Prüfer bewertet wird. Für die Bewertung der Kriterien gelten folgende Punktzahlen:
0 bis 3 Punkte: eine künstlerische Eignung ist nicht erkennbar;
4 bis 6 Punkte: eine künstlerische Eignung ist bedingt erkennbar;
7 bis 9 Punkte: eine künstlerische Eignung ist erkennbar;
10 bis 12 Punkte: eine künstlerische Eignung ist deutlich erkennbar;
13 bis 15 Punkte: eine besondere künstlerische Eignung ist erkennbar.

Von den vergebenen Punkten wird der Durchschnitt errechnet. Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle. Es wird nicht gerundet.

- (3) Die Bewertung des Fachgesprächs führt zu einer Punkteanhebung des Ergebnisses der Klausurprüfung von maximal 2 Punkten.
- (4) Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Baubereich, insbesondere in einem der nachfolgend unter Abs. 5 aufgeführten Berufe führt zu einer Punkteanhebung von 2 Punkten. Die Berufsausbildung wird i. d. R. durch ein Zeugnis nachgewiesen.
- (5) Folgende Berufe sind gemäß Abs. 4 anrechenbar:
Schreiner/Tischler (m/w)
Raumausstatter (m/w)
Modellbauer (m/w)
Bauzeichner (m/w)
Zimmermann (m/w)
Ausbildung im Bereich Heizung/Lüftung/Sanitär (m/w)

(6) Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer insgesamt mindestens 7 Punkte erreicht.

(7) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Den höchsten Rang erhält der Bewerber mit der höchsten Punktzahl.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Technik Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2015/2016.

Stuttgart, den 20.05.2015

Prof. Rainer Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: